



FREUNDE DER ORGEL
ST. MARIA NEUDORF

Statuten

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Name Sitz
Art. 2	Zweck und Ziel; Dauer
	Mitgliedschaft
Art. 3	Mitgliederarten
Art. 4	Beginn und Ende der Mitgliedschaft
Art. 5	Mitgliederbeitrag
Art. 6	Rechte und Pflichten
	Organe
Art. 7	Vereinsorgane
Art. 8	Die Hauptversammlung
Art. 9	Der Vorstand
Art. 10	Die Revisionsstelle
	Patronatskomitee
Art. 11	Patronatskomitee , Zusammensetzung, Aufgaben
	Musikkommission
Art. 12	Musikkommission, Zusammensetzung, Aufgaben
	Finanzen
Art. 13	Vereinsvermögen
	Statutenänderungen und Auflösung
Art. 14	Statutenänderungen und Auflösung
	Schlussbestimmungen
Art. 15	Schlussbestimmungen

Name, Sitz, Zweck

Name; Sitz

Art. 1

Unter dem **Namen** "Freunde der Orgel St. Maria Neudorf" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB als juristische Person mit Sitz in St. Gallen.

Zweck und Ziele; Dauer

Art. 2

Der Verein hat zum **Zweck** Mittel zu beschaffen für die Restaurierung und den ausserordentlichen Unterhalt der Grossen Willisauer Orgel in der Kirche St. Maria Neudorf, St. Gallen, als einer Monumentalorgel von überregionaler historischer Bedeutung.

Durch geeignete Massnahmen wie die Veranstaltung von Konzerten will der Verein dazu beitragen das Instrument besser bekannt zu machen und allgemein Freude und Interesse an der Orgelmusik zu wecken und zu vertiefen.

Der Verein verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Ziele.

Der Verein besteht auf unbestimmte **Dauer**. Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahrs.

Mitgliedschaft

Mitgliederarten

Art. 3

Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit werden, die bereit sind Zweck und Ziele des Vereins anzuerkennen und zu fördern.

Gönnermitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein finanziell in besonderer Weise unterstützen wollen.

Ständige ordentliche Mitglieder sind die Katholische Kirchgemeinde St.Gallen als Eigentümerin der Orgel, die Pfarrei St. Maria Neudorf sowie der Kirchenchor St. Maria Neudorf als historischer Initiant der Orgel.

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Art. 4

Die **Aufnahme** von Mitgliedern erfolgt durch Bezahlung des Mitglieder- oder Gönnerbeitrages.

Die Mitgliedschaft erlischt durch **Austritt, Ausschluss oder Tod** des

Mitglieds bzw. Untergang der juristischen Person.

Der Austritt aus dem Verein kann auf Ende eines Vereinsjahres unter Mitteilung an den Vorstand erfolgen.

Mitglieder, die den Bestrebungen des Vereins entgegenarbeiten, können vom Vorstand nach Anhörung ausgeschlossen werden. Ein Rekurs an die Hauptversammlung ist möglich; diese entscheidet endgültig.

Mitgliederbeitrag

Art. 5

Der Verein erhebt einen **Jahresbeitrag**, der von der Hauptversammlung für die folgenden Kategorien festgesetzt wird:

- a) Ordentliche Mitglieder
 - Natürliche Personen
 - Juristische Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit
- b) Gönnermitglieder
 - Natürliche Personen
 - Juristische Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit.

Rechte und Pflichten

Art. 6

Jedes Mitglied bezahlt den seiner Mitgliederart entsprechenden Jahresbeitrag und ist an der Hauptversammlung mit einer Stimme stimm- und wahlberechtigt. Die Hauptversammlung beschliesst in der Regel mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen.

Organe

Vereinsorgane

Art. 7

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Hauptversammlung

Art. 8

Die **ordentliche Hauptversammlung** wird jährlich spätestens vier Monate nach Ablauf des Vereinsjahres vom Vorstand oder nötigenfalls von der Revisionsstelle einberufen und ist spätestens 21 Tage vorher schriftlich anzukündigen.

Die **Aufgaben und Kompetenzen** der Hauptversammlung sind folgende:

- a) Genehmigung des Protokolls der Hauptversammlung

- b) Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Revisionsstelle;
- c) Festsetzung der Jahresbeiträge und Genehmigung des Jahresbudgets
- d) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder (ohne Delegierte der Kirchgemeinde und der Pfarrei) und der Revisionsstelle
- e) Wahl des musikalischen Leiters/der musikalischen Leiterin
- f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder sowie über Rekurse (diese müssen 10 Tage vor der Hauptversammlung dem Präsidium eingereicht werden.)
- g) Änderung der Statuten
- h) Auflösung des Vereins.

Vorstand

Art. 9

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem Präsidenten (der Präsidentin)
- b) dem (der) Aktuar(in)
- c) dem (der) Kassier(in)
- d) dem (der) musikalischen Leiter(in)
- e) dem (der) Leiter(in) des Patronatskomitees
- f) einem (einer) Delegierten der Katholischen Kirchgemeinde
- h) einem (einer) Delegierten der Pfarrei St. Maria Neudorf
- g) einem bis vier Beisitzern

Mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin und des musikalischen Leiters/der musikalischen Leiterin konstituiert sich der Vorstand selbst. Kumulation mehrerer Chargen ist zulässig.

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle **Befugnisse** zu, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Laufende Führung der Vereinsgeschäfte im Sinne des Vereinszwecks
- b) Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung
- c) Ausarbeitung von Statuten, Anträgen, Reglementen
- d) Ausschluss von Mitgliedern.

Der (die) Präsident(in) vertritt den Verein nach aussen. Er (sie) zeichnet kollektiv zu zweien mit dem (der) Kassier(in), dem (der) Aktuar(in) oder dem (der) musikalischen Leiter(in).

Die **Amtsdauer** beträgt jeweils zwei Jahre. Rücktritte sind vier Monate vor Ende des Vereinsjahres dem Vorstand anzukündigen.

Revisionsstelle

Art. 10

Die **Revisionsstelle** besteht aus zwei Revisoren/Revisorinnen. Die Amtsdauer beträgt jeweils zwei Jahre.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Hauptversammlung schriftlich Bericht. Sie stellt der Hauptversammlung Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Rechnung sowie auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Vorstand und Kassier.

Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Mitglied der Revisionsstelle sein.

Patronatskomitee

Patronatskomitee: Zusammensetzung, Aufgaben

Art. 11

Das **Patronatskomitee** besteht aus Persönlichkeiten aus Kirche, Musik, Politik, Wirtschaft und Gesellschaft, die bereit sind, die Zielsetzungen des Vereins zu unterstützen.

Das Patronatskomitee und seine Mitglieder pflegen zugunsten der Erhaltung der Orgel in St. Maria Neudorf lokale und überregionale Beziehungen und engagieren sich in der Mittelbeschaffung.

Das Patronatskomitee bestimmt eine(n) Leiter(in) und organisiert sich selbst.

Musikkommission

Musikkommission: Zusammensetzung, Aufgaben

Art. 12

Die **Musikkommission** besteht aus dem (der) musikalischen Leiter(in) und 2 - 6 Vereinsmitgliedern. Der (die) musikalische Leiter(in) leitet die Musikkommission. Die Mitglieder der Musikkommission werden durch den Vorstand gewählt.

Die Musikkommission plant und führt im Rahmen des Jahresbudgets Konzerte durch. Der (die) musikalische Leiter(in) erstattet Bericht an den Vorstand.

Die Aufgaben der Musikkommission können auch durch den Vorstand wahrgenommen werden.

Finanzen

Vereinsvermögen

Art. 13

Das **Vermögen** des Vereins bildet sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, allfälligen Überschüssen aus der Durchführung von Konzerten, Beiträgen von Sponsoren, Kollekten, allfälligen Schenkungen und weiteren Zuwendungen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Orgel bildet nicht Gegenstand des Vereinsvermögens. Eigentümerin ist und bleibt die Katholische Kirchgemeinde St. Gallen, die auch für den ordentlichen Unterhalt der Orgel aufkommt.

Statutenänderungen; Auflösung und Liquidation

Statutenänderungen; Auflösung

Art. 14

Statutenänderungen und der Auflösungsbeschluss bedürfen der Zustimmung durch die Katholische Kirchgemeinde St. Gallen. Für Beschlüsse über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins ist zudem Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Im Falle der **Auflösung** des Vereins wird das Vereinsvermögen an die Katholische Kirchgemeinde St. Gallen übergeben, die es ausschliesslich für den ausserordentlichen Unterhalt der Orgel von St. Maria Neudorf verwendet.

Schlussbestimmungen

Schlussbestimmungen

Art. 15

Diese Statuten wurden am 08.06.2006 vom Kirchenverwaltungsrat der Katholischen Kirchgemeinde genehmigt und an der Gründungsversammlung vom 9. Juni 2006 in Kraft gesetzt.

St. Gallen, 9. Juni 2006

Der Präsident:

Guido Corazza

Der Aktuar:

Christoph Rüegg-Gulde